

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 05.02.2009

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einsichtnahme der Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy
2. Einladung zur Mitgliederversammlung des Deichverbandes Orsoy am 5. März 2009
3. Einladung zur Jahreshauptversammlung des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins in Moers e. V. am 18. Februar 2009
4. Widmung von Straßen – In den Weiden
5. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“
6. Allgemeinverfügung Glasverbot für den Friedrich-Ebert-Platz aus Anlass des Nelkensämtzugs
7. Bebauungsplan Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath), Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung
8. Tagesordnung zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 10. Februar 2009
9. Tagesordnung zur 38. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 11. Februar 2009

Bekanntmachung

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 9. Februar 2009 bis zum 9. März 2009 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg–Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 23. März 2009 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 19. Januar 2009
Deichverband Orsoy
Paeßens, Deichgräf

Einladung zur Mitgliederversammlung des Deichverbandes Orsoy

Gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 der Satzung des Deichverbandes Orsoy, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2002, lade ich zu einer Mitgliederversammlung für Donnerstag, dem 5. März 2009, um 19:00 Uhr in die Gaststätte Eichhorn in Duisburg-Binsheim, Orsoyer Str. 24 a, ein. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbtages.

Tagesordnung:
Unterrichtung der Mitglieder des Verbandes
Wahl des Erbtages für die Amtszeit vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2014.

Jedes Mitglied, das zu Beiträgen an den Verband herangezogen wird, ist wahlberechtigt und hat eine Stimme sowie das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu wählen. Ein Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Vom Vertreter ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Rheinberg, den 19. Januar 2009
Paeßens, Deichgräf

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

**Einladung
zur Jahreshauptversammlung
des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins in Moers e.V.
am Mittwoch, den 18. Februar 2009, um 19:00 Uhr, im Rittersaal des Moerser Schlosses**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der JHV 2007 am 27.02.2008
3. Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises „Stadtgeschichte und Stadtentwicklung“
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Bericht des Schatzwartes
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Schatzwartes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorstellung des Veranstaltungsprogramms 2009
10. Neuwahl des 1. Vorsitzenden des/der Schriftführers/Schriftführerin der Kassenprüfer
11. Wahl zum Beirat
12. Bericht der Museumsleiterin
13. Verschiedenes

Der Vorstand

Eichholtz - Boschheidgen - von Schaper - Jaklic

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

In den Weiden

Gemarkung Hülsdonk

Flur 3, Flurstücke 1877, 1878, 1881, 2018

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 20. Januar 2009

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Hormes

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der
„Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“**

- I. Die Satzung für die Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.08.2007 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens
(Anstaltszweck)**

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
- Abfallbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW);
 - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung der Bäder, der Eissport- und Tennishalle sowie des Sportzentrums Rheinkamp;
 - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI-GmbH;
 - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere die Planung und der Neubau, bei der Stadt Moers;
 - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
- (2) Als auftragsweise Aufgaben werden dem Kommunalunternehmen übertragen:
- Straßenunterhaltung;
 - Grünflächenunterhaltung;
 - Ausführung von Arbeiten für die städtische Verwaltung.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben können die Städtische Betriebe Moers Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Städtische Betriebe Moers auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für den Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung.

- (6) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

**§ 3
Organe**

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 - der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
 - der Vorstand (§ 7).
- (2) Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 11 übrigen aus der Mitte des Rates bestellten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter aus der Mitte des Rates bestellt. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen des Rates der Stadt Moers, haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. Der Bürgermeister kann seine Aufgabe als Verwaltungsratsvorsitzender auf den Ersten Beigeordneten der Stadt Moers übertragen. Ist der Erste Beigeordnete Vorsitzender des Verwaltungsrates wird sein Vertreter aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 54 Absatz 1 und 2 GO NRW zum Widerspruchs- und Beanstandungsrecht des Bürgermeisters ist für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (3) Die städtischen Beigeordneten sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Dies gilt nur, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes der Anstalt sind.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Der Verwaltungsrat und der Vorstand haben dem Rat auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtische Betriebe Moers, insbesondere deren wirtschaftliche Situation, Auskunft zu geben.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 5
Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 7 Abs. 6);
 4. Gründung von und Beteiligung der Städtische Betriebe Moers an anderen Unternehmen;
 5. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife und Gebühren;
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 7. Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Städtische Betriebe Moers, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 10. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrates (Sitzungsgeld). Die Höhe orientiert sich an der anderer städtischer Gesellschaften.
- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 2. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sofern eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 3. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 4. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

**§ 7
Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (einem Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten und gegebenenfalls einem dritten Vorstand). Ein Mitglied dieses Vorstandes wird durch den Bürgermeister der Stadt Moers aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Moers benannt und durch den Rat der Stadt dem Verwaltungsrat zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ende seiner Wahlzeit oder seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Moers. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der vorsitzende Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand und sodann im Falle auch dessen Verhinderung von einem gegebenenfalls bestellten dritten Vorstand vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Kommt ein gemeinschaftlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Vergütungsgruppe 12 TVöD und von Beamten bis Bes.-Gr. A 12. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

- (7) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Moers haben könnten, sind Bürgermeister und Rat vom Vorstand darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

**§ 8
Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Der Rat wählt und entsendet die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Absatz 8 Satz 1 bis 4 GO NRW bleiben unberührt.
- (2) Der Rat entscheidet über
 - die Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
 - die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
 - die Entsendung von Vertretern der Stadt in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - die Schließung, Erweiterung, Neuanlage sowie wesentliche Umbauten der Friedhöfe (Planung im Rahmen der Stadtentwicklung),
 - die Grundsätze der Gebührenstruktur.
- (3) Der Verwaltungsrat unterliegt bei dem Erlass von Satzungen und der Gründung von Tochtergesellschaften, der Beteiligung oder der Erhöhung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen den Weisungen des Rates. Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

Gleiches gilt für die Verfügung von Beteiligungen oder Teilen davon. Diese Angelegenheiten einschließlich der Gesellschaftsverträge sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

- (4) Vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes

sind die Beschlussunterlagen vorab dem Rat zuzuleiten.

- (5) Auf Beschluss des Rates hat eine Bürgeranhörung stattzufinden.

**§ 16
Übergangsregelungen**

Die

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 5. Änderung vom 07.12.2006;
2. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2006;
3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 07.12.2006;

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

4. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.12.2006;
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 07.12.2006;
6. Friedhofssatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 25.09.2008 und die
7. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2008

gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Moers die „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ treten, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für die Leistungsvereinbarungen zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Servicebetriebe Stadt Moers und der Stadt Moers sowie sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen im Bereich der Bäder, der Eissport- und Tennishalle sowie des Sportzentrums Rheinkamp.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Dezember 2008 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der „Städtische Betriebe Moers, AöR“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14. Januar 2009
Ballhaus
Bürgermeister

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für den Zeitraum von Samstag, den 21. Februar 2009, 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- den vollständigen Friedrich-Ebert-Platz (Gemarkung Moers, Flur 7, Flurstück 580)
- Straße Am-Friedrich-Ebert-Platz (Gemarkung Moers, Flur 7, Flurstück 115)

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwanghaft anordnen.

Hinweis:

Vor Anwendung des unmittelbaren Zwanges werden bei Nichtbefolgung des Glasverbotes zunächst Platzverweise gem. § 24 OBG NRW i.V.m. § 34 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NW) angeordnet.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 21.02.2009 findet u. a. im Stadtgebiet Moers der Karnevalszug 2009 statt. Die Zugstrecke führt auch an dem Friedrich-Ebert-Platz vorbei. Dieser ist ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Veranstaltung.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, wie auch auf dem Zugweg. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. So erfolgte der überwiegende Anteil der Hilfeleistung durch das DRK, THW und der Feuerwehr Moers aufgrund von Schnittverletzungen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen werden das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich durch Sondernutzung erlaubten Gewebetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme dieser Gewebetreibenden erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungsbereich nicht ausreicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen. Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereich des Friedrich-Ebert-Platzes. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vg. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzustellen, zumal nicht der generelle Verkauf alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen.

Insofern sind die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Karnevalsuges auf dem Friedrich-Ebert-Platz sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.2 über den eigentlichen Veranstaltungsbereich hinaus auch auf die Straße Am Friedrich-Ebert-Platz, die unmittelbar am dem Friedrich-Ebert-Platz liegt. Somit besteht die Möglichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher aufrecht zu erhalten. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen sowohl von der Polizei als auch von der städtischen Feuerwehr für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der z. Z. gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnung zu I.2 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Moers zu richten und beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Moers, den 27. Januar 2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hormes



Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath)

Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Der Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers lädt interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am

12. Februar 2009, um 19:00 Uhr,

ein. Im Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses, Unterwallstraße 9, werden erste Planungskonzepte zum Bebauungsplan Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath) vorgestellt. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Die Planungskonzepte können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

13. Februar bis einschließlich 6. März 2009

während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 116, Meerstraße 2, 47441 Moers die Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereiches Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis:

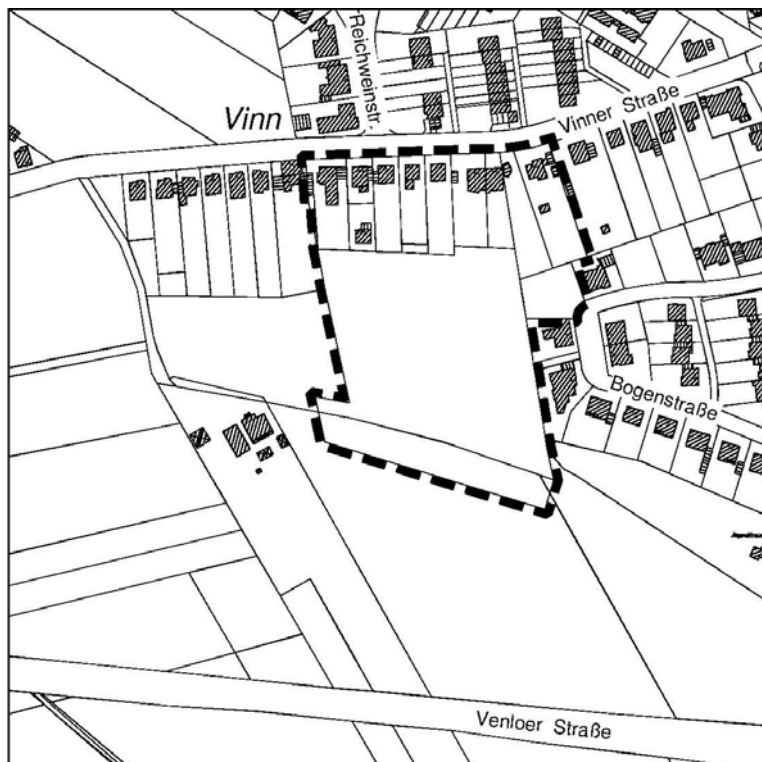
Das Rathaus der Stadt Moers ist am 19. Februar 2009 (Altweiber) ab 12:00 Uhr und am 23. Februar 2009 (Rosenmontag) ganztägig geschlossen.

Informationen zur Planung werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 2, 194 und 421 der Flur 3 aus der Gemarkung Asberg und Nrn. 111, 112, 113, 114, 581, 624, 629, 722, 723, 1194 und 1211 der Flur 3 aus der Gemarkung Vinn.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 26. Januar 2009
Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 10. Februar 2009, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 37. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

Beginn: 16.00 Uhr

Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 36. Sitzung am 10.12.2008
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten

5. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2009 und deren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW n.F.
6. Beratung über den Entwurf des Haushaltes der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009
 - Antrag des Moerser Tierheimes und Umgebung vom 09.12.2008 auf Erhöhung des Zuschusses
 - Antrag des Diakonischen Werkes, Kirchenkreis Moers vom 06.11.2008 auf Erhöhung des Zuschusses für das Seniorenbüro Repelen
 - Zuschuss Väter helfen Vätern e.V.
 - Anträge der Ev. Jugend Moers (Jugendhilfeausschuss / 29.01.2009, TOP 8)
 - Antrag der CDU-Fraktion auf Ermäßigung der Elternbeiträge für den Bereich des letzten Kindergartenjahres
 - Anträge der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

- Antrag des Ausländerbeirates zur Aufstockung der Finanzmittel für Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen

Planungsangelegenheiten

7. moersKonzept/masterplan Innenstadt – Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Moers, Königlicher Hof
hier: Festlegung der städtebaulichen und baulichen Rahmenbedingungen
Berichterstatter: Bürgermeister
8. Bebauungsplan Nr. (R) 15 der Stadt Moers, Ufort – Buschstraße, 2. vereinfachte Änderung – Satzungsbeschluss
Berichterstatter: RM Hohmann
9. Aufhebung von Fluchtlinienplänen – Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Berichterstatter: Bürgermeister

Angelegenheiten aus den Gesellschaften, Eigenbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen

10. Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)
hier: Sachstandsbericht zu Baumaßnahmen
Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
Berichterstatter: Bürgermeister
11. Städtische Betriebe Moers, AöR
hier: 3. Änderung der Satzung
Berichterstatter: Bürgermeister
12. Städtische Betriebe Moers, AöR
hier: Vertreter in den Organen

Sonstige Angelegenheiten

13. Änderung der „Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen“
14. Verkaufsoffener Sonntag am 29.03.2009
15. Investitionspakt Bund – Länder – Kommunen
hier: Sanierung der KiTa Diergardtstraße und KiTa Kurze Straße
Berichterstatter: RM Rennicke
16. Vergabe von Dienstleistungen
17. Herausgabe eines Familienratgebers
Berichterstatter: RM Slavernik
18. Kennzeichnung der städtischen Gebäude und/oder mitfinanzierten Einrichtungen
19. Tagespflege: Ausbau und Weiterentwicklung der Tagespflege/Aktualisierung der Richtlinien
Berichterstatter: RM Hitter
20. Teilnahme von zwei weiteren Moerser Grundschulen am Euregio-Projekt „Gesunde Kinder in gesunden Kommunen“
Berichterstatterin: RM Schulz
21. Ganztagsoffensive im Sekundarstufenbereich
- Umwandlung des Gymnasiums Rheinkamp zu einem Ganztagsgymnasium mit Beginn des Schuljahres 2009/2010
- Umwandlung der Heinrich-Pattberg-Realschule zu einer Ganztagsrealschule mit Beginn des Schuljahres 2010/2011
hier: Redaktionelle Änderung des Ratsbeschlusses vom 05.11.2008
Berichterstatterin: RM Glocker
22. Fortführung des Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I“
hier: Anne-Frank-Gesamtschule Rheinkamp
Berichterstatterin: RM Terporten
23. Eintrittsgelder für Seniorenveranstaltungen
Berichterstatterin: RM Eisenbruch
24. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
25. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
26. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

Tagesordnung

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 2 – 05.02.2009 -

- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 36. Sitzung am 10.12.2008
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Finanzierungsangelegenheiten

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
5. Übersicht über die Arbeitgeberdarlehen
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 13.06.1978

Grundstücksangelegenheiten

6. moersKonzept / masterplan Innenstadt – Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Moers
Königlicher Hof
hier: Einbringung der städtischen Grundstücke
7. Fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts über ein Grundstück in der Gemarkung Hochstraß
8. Fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts über ein Grundstück in der Gemarkung Hülsdonk

Angelegenheiten aus den Gesellschaften, Eigenbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen

9. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH

Sonstige Angelegenheiten

10. Prüfung der unerlaubten Öffentlichmachung im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens
11. moersKonzept/masterplan Innenstadt – Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Moers,
Königlicher Hof
hier: Rechtliche Begleitung eines europaweiten Vergabeverfahrens: Beauftragung
einer Rechtsanwaltskanzlei
12. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
13. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 5. Februar 2009
Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 11. Februar 2009, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 38. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

Beginn: 16.00 Uhr

Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung

Haushaltsangelegenheiten

3. Stellenplan 2009
4. Beratung über den Entwurf des Haushaltes der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009

Sonstige Angelegenheiten

5. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
6. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 5. Februar 2009
Ballhaus
Bürgermeister